Bauvertrag

zu

Ersatzneubau Jugendzentrum Tempoli

Zwischen

der Stadt Duisburg - Sondervermögen-Immobilien Duisburg (SVI), Schifferstr. 190, 47059 Duisburg

vertreten durch

die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Schifferstr. 190, 47059 Duisburg,

diese vertreten durch den Sprecher des Vorstands, Herrn Thomas Patermann, und dem Vorstand, Herrn Sebastian Beck

- nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

…

-nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt-

1.0 Präambel

Mit dem o.g. Bauprojekt wird das Ziel verfolgt, einen Ersatzneubau des Jugendzentrums TEMPOLI in modularer Bauweise zu errichten.
Die Auftraggeberin hat zu diesem Zweck bereits Planungsleistungen, welche den Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 entsprechen, erbracht. Die für die Errichtung erforderliche Baugenehmigung liegt bereits vor. Die zuvor erbrachten Planungsleistungen der Objektplanung sollen als Grundlage für weitere Objekt-, Werk-, und Montageplanungen sowie Fachplanungsleistungen dienen und den Beginn der Bauarbeiten beschleunigen.

Ziel beider Parteien ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Die Parteien verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben die Vertragsparteien kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

Die Einhaltung des unter Ziff. 6.1 vereinbarten Fertigstellungstermins ist für den Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung. Das Bauvorhaben wird unter Einsatz von Fördermitteln des Bundes realisiert und unterliegt besonderen terminlichen Anforderungen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Verzögerungen die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung des Vorhabens gefährden können. Er wird daher seine Leistungen so organisieren und ausführen, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden.

Das Bauprojekt wird aufgrund des Zuwendungsbescheides des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 22.05.2026 nach dem Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ i.H.v. 2.198.943,42 € finanziert. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides werden Gegenstand dieses Vertrages.

2.0 Vertragsgrundlagen und -bestandteile

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien für die Abwicklung des Bauvorhabens die Geltung folgender Regelungen i.S.d. § 1 Abs. 2 VOB/B:

- dieser Vertrag,

- die Leistungsbeschreibung mit allen Anlagen, einschl. Terminplanung **5018**

- der Zuwendungsbescheid
- die Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, Stand 05/2018

- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 DS-GVO

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),

- das „Angebotsschreiben“ des AN inklusive sämtlicher Anlagen, Z.B. dem BIM-Pflichtenheft Teil 2, dem Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen und – im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft dem ausgefüllten Formblatt „Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“ sowie dem Protokoll des Aufklärungsgespräches (**Anlagenkonvolut 5)**

Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erstrecken sich dem größten Teil nach, auf Bauleistungen, welche nach den Regelungen der VOB/B zu erbringen sind. Ziel dieses Vertrages ist es in jedem Fall, die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung zu vereinbaren. Soweit dieser Vertrag weitergehende Regelung enthält, sollen damit die geschuldeten Leistungen nur VOB/B-konform konkretisiert und näher bestimmt werden, soweit es sich um Leistungen handelt die nach der VOB/B erbracht werden können.
Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezielle beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen, die weiteren Vertragsunterlagen sowie alle ihm für die Ausführung zur Verfügung gestellten Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG auf Widersprüche, Unvollständigkeiten, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

3.0 Gegenstand des Vertrages; Vertragsausführung

Dem AN werden die nachfolgend beschriebenen Leistungen einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenleistungen, Koordinationsleistungen und besonderen Leistungen übertragen.

Objekt:
Jugendzentrum Tempoli, Ehrenstraße 107, 47198 Duisburg

Bauvorhaben:
Ersatzneubau des Jugendzentrums Tempoli, Ehrenstraße 107, 47198 Duisburg

Beauftragungsstufe 1

Der AN übernimmt im Rahmen der Beauftragungsstufe 1 die noch ausstehenden Leistungen der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) sowie die Leistungen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) für den Ersatzneubau des Jugendzentrums Tempoli.

Bestandteil der Beauftragungsstufe 1 sind insbesondere sämtliche Planungs-, Nachweis-, Koordinations- und Ausführungsplanungsleistungen, die sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlagen 2001, 2002, 2003a und 2003b) ergeben.

Die Beauftragungsstufe 1 wird mit Vertragsabschluss beauftragt.

Zusätzlich können durch den Auftraggeber folgende optionale Beauftragungsstufen ganz oder teilweise abgerufen werden:

Beauftragungsstufe 2

Leistungen der Leistungsphasen 6 bis 8 nach HOAI (Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe sowie Objektüberwachung) sowie die schlüsselfertige, funktionsfähige, betriebsbereite und mängelfreie Errichtung des Ersatzneubaus des Jugendzentrums Tempoli einschließlich aller hierfür erforderlichen Bau-, Liefer-, Montage-, Dokumentations-, Genehmigungs-, Verkehrs-, Logistik- und Nebenleistungen.

Bestandteil der Beauftragungsstufe 2 sind ebenfalls die in den Planunterlagen dargestellten Terrassenüberdachungen einschließlich Tragkonstruktionen, Entwässerungseinrichtungen, Holzuntersichten und Anschlussdetails sowie sämtliche vorbereitenden Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die vorgesehene Outdoorküche.

Beauftragungsstufe 3

Wartungsleistungen gemäß Leistungsverzeichnis sowie den hierzugehörigen Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen.

Beauftragungsstufe 4

Anwendung der BIM-Methode (Building Information Modeling) einschließlich Erstellung, Fortschreibung, Koordination und Übergabe des BIM-Modells gemäß den hierfür vorgesehenen Ausschreibungs-, Vertrags- und BIM-Unterlagen.

Beauftragungsstufe 5

Planung und schlüsselfertige Herstellung der in den Vergabe- und Planunterlagen dargestellten Terrassenflächen einschließlich Holzbelägen, Unterkonstruktionen, Fundamentierungen, Entwässerungsrinnen, Entwässerungsanschlüssen sowie sämtlicher hierzu erforderlicher Nebenleistungen.

Die Terrassenüberdachungen einschließlich Tragkonstruktionen, Entwässerungseinrichtungen, Holzuntersichten und Anschlussdetails sind nicht Bestandteil der Beauftragungsstufe 5, sondern Bestandteil der Beauftragungsstufe 2.

Die Beauftragungsstufen 2 bis 5 stellen optionale Beauftragungsstufen dar. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich nach gesonderter Entscheidung des Auftraggebers. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf dieser Leistungen besteht nicht.

Für die Beauftragungsstufen 2 bis 5 sind gesonderte Angebotspreise auszuweisen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt ausschließlich im Falle eines ausdrücklichen Abrufs durch den Auftraggeber.

3.2 Vertragsausführung

Die Ausführung der übertragenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in diesem Bauvertrag sowie den zugehörigen Vertragsgrundlagen getroffenen Vereinbarungen.

Sämtliche in den Anlagen 2001, 2002, 2003a und 2003b beschriebenen Leistungen sind vom Auftragnehmer vollständig zu erbringen. Dies gilt auch für solche Leistungen, die nicht ausdrücklich beschrieben sind, jedoch für die vertragsgemäße, funktionstüchtige, mängelfreie, betriebsbereite und schlüsselfertige Erbringung der jeweils beauftragten Leistungen erforderlich sind. Hierzu zählen auch sämtliche erforderlichen Planungs-, Koordinations-, Neben- und Hilfsleistungen.

Die in den Vergabe- und Planunterlagen dargestellten Terrassenflächen einschließlich Holzbelägen, Unterkonstruktionen, Fundamentierungen, Entwässerungsrinnen, Entwässerungsanschlüssen sowie der hierfür erforderlichen Nebenleistungen werden als gesonderte Beauftragungsstufe 5 (Terrassenflächen) ausgeschrieben und sind nicht

Bestandteil der Beauftragungsstufen 1 und 2 sowie nicht Bestandteil der hierfür vereinbarten Vergütung.

Die in den Planunterlagen dargestellten Terrassenüberdachungen einschließlich Tragkonstruktionen, Holzuntersichten, Entwässerungseinrichtungen und Anschlussdetails sind Bestandteil der Beauftragungsstufe 2 und über die hierfür vereinbarte Vergütung abgegolten.

Sofern der Auftraggeber die Beauftragungsstufe 5 (Terrassenflächen) beauftragt, gehören sämtliche zur vollständigen Herstellung der Terrassenflächen erforderlichen Planungs-, Nachweis-, Liefer-, Montage-, Fundamentierungs-, Unterkonstruktions-, Belags-, Entwässerungs- und Nebenleistungen zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

Die vorbereitenden Ver- und Entsorgungsanschlüsse der vorgesehenen Outdoorküche einschließlich der erforderlichen Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Elektroanschlüsse sind Bestandteil der Beauftragungsstufe 2 und durch den Auftragnehmer herzustellen.

Die Vergütung der Terrassenflächen einschließlich aller hierfür erforderlichen Nebenleistungen erfolgt ausschließlich über die gesondert angebotene und vom Auftraggeber gegebenenfalls abgerufene Beauftragungsstufe 5.

Die Vergütung der Terrassenüberdachungen sowie der Anschlussvorbereitungen für die vorgesehene Outdoorküche ist mit der Vergütung der Beauftragungsstufe 2 abgegolten.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich im Rahmen der Angebotsbearbeitung über die örtlichen Gegebenheiten, die Grundstückssituation, das bauliche Umfeld sowie die Randbedingungen des Bauvorhabens durch eine Ortsbesichtigung zu informieren.

Behördliche Abstimmungen und Verfahrensbegleitung

Die für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Abstimmungen mit der Bauaufsichtsbehörde, Prüfingenieuren, Sachverständigen, Versorgungsunternehmen sowie sonstigen beteiligten Behörden, Fachämtern und Trägern öffentlicher Belange sind Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers.

Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung und Einreichung der Baubeginnsanzeige
- Erstellung, Lieferung und Aufstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Baustellenschildes
- Abstimmungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zuge der Ausführungsplanung
- Koordination und Vorbereitung behördlicher Prüfungen und Ortstermine
- Abstimmung und Koordination der Prüfstatik einschließlich Kommunikation mit dem Prüfingenieur
- Vorbereitung und Begleitung erforderlicher Rohbauabnahmen
- Vorbereitung und Begleitung von behördlichen Schlussabnahmen
- Erstellung, Zusammenstellung und Einreichung sämtlicher für die Fertigstellung und Nutzungsaufnahme erforderlichen Unterlagen
- Abstimmungen mit beteiligten Fachämtern, Sachverständigen und sonstigen Prüfstellen

Die rechtskräftige Baugenehmigung wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die laufende Verfahrensbegleitung einschließlich der erforderlichen Abstimmungen, Anzeigen, Einreichungen und Behördentermine ist Bestandteil der Leistungen des Auftragnehmers.

Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die

Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B dem AG unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

4.0 Kommunikation; Vollmachten

Zur Gewährleistung einer funktionierenden und rechtssicheren Kommunikation, haben die Parteien jeweils einen kompetenten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter in folgenden Positionen zu benennen:

Als Bauüberwachung und Ansprechpartner für den AG sind dies:
- Frau Zekiye Koc, Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg
- Herr André Stülp, Wirtschaftsbetriebe Duisburg, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg

Als Bauleitung für den AN sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als Verantwortliche des AN für die Verkehrssicherung sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als verantwortliche Koordinatoren des AN für die statische und konstruktive Bearbeitung sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als verantwortliche technische Koordinatoren des AN für Traggerüste sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als verantwortliche QM-Beauftragter des AN sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als verantwortlicher BIM-Koordinator des AN sind dies:
- Herr/Frau […]
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Als verantwortliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren des AG sind dies:
- Herr Wilke, Büro Ecoprotec
- Herr/Frau […] als Stellvertreter/in

Die für die **Bauüberwachung des AG** benannten Personen sind – bis auf schriftlichen Widerruf – befugt, alle Anordnungen auszusprechen bzw. Hinweise zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind sowie Stundenlohnzettel und gemeinsame Aufmaße gegenzuzeichnen. Sie sind ferner berechtigt, Behinderungsanzeigen entgegenzunehmen und diese ggf. zurückzuweisen. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegenzunehmen sind, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen (z.B. Erteilung von Zusatzaufträgen, Vereinbarung von Leistungsänderungen, Vereinbarung von Abschlagszahlungen, Änderungen von Vertragsfristen etc.).

Die für die **Bauleitung des AN** benannten Personen sind befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind sowie zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen (z.B. im Rahmen der Abnahme) und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen (z.B. Anordnungen und Hinweise des AG oder seiner Bevollmächtigten) nach diesem Vertrag.

Alle in Ziff. 4.0 benannten Personen werden das Bauvorhaben möglichst während der gesamten Bauzeit betreuen. Ein Austausch der bevollmächtige(n) Person(en) hat jeweils nur nach vorheriger Absprache zu erfolgen. Dem AG steht das Recht zu, dass die vom AN eingesetzte(n) Person(en) durch qualifizierte Mitarbeiter ausgewechselt wird bzw. werden, sofern die Aufgaben durch eine oder beide benannte(n) Person(en) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die für Bauleitung des AN benannte Person oder dessen/deren Stellvertreter/in nimmt in dem aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlichen Umfang an Baubesprechungen teil.

5.0 Urkalkulation

Der AN hat auf Verlangen der AG, jedoch spätestens nach Zuschlagserteilung (auch ohne gesondertes Verlangen der AG), unverzüglich seine – mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen – Preisermittlungen (Urkalkulationen) in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag an folgende Anschrift zu senden:

Persönlich/Vertraulich
Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Bereich WBD-FS1
Schifferstr. 190
47059 Duisburg

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es dem AG ermöglicht, sämtliche Preise und ggf. Nachtragsangebote i.S.d. § 2 VOB/B sowie Rechnungen zu prüfen.

Der AG ist berechtigt, die verschlossen aufbewahrten Unterlagen zu diesen Zwecken zu öffnen und einzusehen. Nach Prüfung der Schlussrechnung wird die Kalkulation zurückgegeben.

6.0 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B); Bauzeitenplan; Rapport

6.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☒ **Anfang Januar 2027**

☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.

☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von **2 Kalenderwochen** nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B) mit der Planung und spätestens innerhalb von **24 Kalenderwochen** nach Zugang der Aufforderung durch den AG (§ 5 Abs.

2 Satz 2 VOB/B) mit der Ausführung der Bauleistung. Die Aufforderung wird dem AN voraussichtlich bis zum **xx.xx.2026** zugehen; das Auskunftsrecht des AN gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☒ am 30.09.2027

☐ die Planung innerhalb von Kalenderwochen und die Bauleistung innerhalb von Kalenderwochen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☐ in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

6.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Fristen für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

☐

☐

6.3 Bauzeitenplan

Weitere Angaben zum Bauablauf sind dem als Anlage 5018 beigefügten Rahmenterminplan verbindlich zu entnehmen, welcher den Ausschreibungsunterlagen beigefügt ist.

Unter zwingender Berücksichtigung der im beigefügten Rahmenterminplan angegebenen Ausführungstermine und der hier genannten Vertragsfristen kann der AN bereits mit Abgabe des Angebotes einen Bauzeitenplan (Detailterminplan mit Erläuterungen des Bauablaufes, kompatibel mit der Terminplanungssoftware MS-Project, einschließlich Aufführung der Nachunternehmerleistungen, der Personaldisposition, der Abhängigkeiten der Prozesse sowie der Darstellung des kritischen Weges) einreichen.

Ein mit dem Angebot eingereichter Bauzeitenplan dient ausschließlich der Darstellung der vorgesehenen Projektabwicklung sowie der Vorbereitung der Vertragsdurchführung. Eine wertungsrelevante Berücksichtigung im Vergabeverfahren erfolgt nicht.

Darüber hinaus hat der AN unter zwingender Berücksichtigung der im beigefügten Rahmenterminplan angegebenen Ausführungstermine und der hier genannten Vertragsfristen innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung einen fortgeschriebenen und koordinierten Bauzeitenplan (Detailterminplan mit Erläuterungen des Bauablaufes, kompatibel mit der Terminplanungssoftware MS-Project, einschließlich Aufführung der Nachunternehmerleistungen, der Personaldisposition, der Abhängigkeiten der Prozesse sowie der Darstellung des kritischen Weges) zu erarbeiten, der nach Freigabe durch den AG verbindlicher Vertragsbestandteil wird. Die Erkenntnisse aus dem Vergabeverfahren (z.

B. Aufklärungsgespräche) sind bei der Fortschreibung des Bauzeitenplanes zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, den koordinierten Bauzeitenplan unverzüglich anzupassen, sofern Störungen des Bauablaufes auftreten, und dem AG unaufgefordert eine fortgeschriebene Fassung des Bauzeitenplanes zu übergeben. Gleiches gilt für die Fortschreibung der Planung sowie die Koordination von Nachunternehmer- und Lieferleistungen.

6.4 Rapport

6.4.1. Der AN hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und diese wöchentlich dem AG oder dessen Bevollmächtigten zu übergeben.

6.4.2. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, mindestens in einem monatlichen Rhythmus einen Report vorzulegen, der

a) Aufschluss darüber gibt, ob der Bauzeitenplan eingehalten wird. Soweit der Bauzeitenplan nicht eingehalten wird, ist dies in diesem Report nachvollziehbar in schriftlicher Form zu begründen, ferner sind Möglichkeiten zur Kompensation etwaiger Verzögerungen aufzuzeigen,

b) und der in LV-Schärfe nach Leistungspositionen dargelegt, Aufschluss darüber gibt, ob sich die Abrechnungsmengen voraussichtlich ändern werden. Sofern dies der Fall ist, muss dies in Bezug auf jede betroffene Leistungsposition schriftlich, gegebenenfalls mit unterstützenden grafischen Darstellungen, nachvollziehbar begründet werden.

7.0 Vergütung

7.1 Pauschalfestpreis

7.1.1. Für die Ausführung der Leistungen nach diesem Vertrag erhält der AN die nachfolgend vereinbarten Pauschalfestpreise für die jeweiligen Beauftragungsstufen.

Beauftragungsstufe 1
(Restleistungen Leistungsphase 4 sowie Leistungsphase 5)
EUR netto

Beauftragungsstufe 2 (optional)
(Leistungsphasen 6 bis 8 sowie schlüsselfertige Errichtung)
EUR netto

Beauftragungsstufe 3 (optional)
(Wartungsleistungen)
EUR netto

Beauftragungsstufe 4 (optional)
(BIM-Leistungen)
EUR netto

Beauftragungsstufe 5 (optional)
(Terrassenflächen)

EUR netto

Mit den vereinbarten Pauschalfestpreisen werden sämtliche zur vertragsgemäßen Erbringung der jeweils beauftragten Leistungen erforderlichen Leistungen abgegolten. Die Pauschalfestpreise verstehen sich insbesondere einschließlich sämtlicher Planungs-, Koordinations-, Bau-, Liefer-, Montage-, Dokumentations-, Prüf-, Nachweis- und Nebenleistungen sowie aller hierfür erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen, Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschlägen, Gebühren, Kosten für Materialprüfungen sowie der erforderlichen Bau- und Projektkoordination.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der AN auf Grundlage der vom AG im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen sämtliche noch ausstehenden Leistungen der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) sowie die Leistungen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) für die Leistungsbilder Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung zu erbringen hat. Die hierfür erforderlichen Leistungen sind durch die Vergütung der Beauftragungsstufe 1 abgegolten.

Die Vergütung der Beauftragungsstufe 2 umfasst sämtliche Leistungen der Leistungsphasen 6 bis 8 nach HOAI sowie sämtliche zur schlüsselfertigen, funktionsfähigen, mängelfreien und betriebsbereiten Errichtung des Bauvorhabens erforderlichen Bau-, Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme-, Dokumentations- und Nebenleistungen.

Ein Zahlungsplan liegt als Anlage 4005 diesem Vertrag bei und ist Bestandteil der Beauftragung.

Die Beauftragungsstufe 1 wird mit Vertragsabschluss beauftragt.

Die Beauftragungsstufen 2 bis 5 stellen optionale Leistungsstufen dar und werden ausschließlich durch gesonderten Abruf des Auftraggebers beauftragt.

7.1.2. Die vereinbarten Pauschalfestpreise gelten auch für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit Erhöhungen der Lohn-, Material-, Geräte- oder Stoffkosten eintreten. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung wird nicht vereinbart.

a. Der Auftragnehmer hat die Kalkulation der angebotenen Preise zusätzlich nach Kostengruppen der DIN 276 gegliedert vorzulegen.

   Für die Beauftragungsstufen 1 und 2 hat die Aufteilung mindestens in folgende Kostengruppen zu erfolgen:

   • KG 300 Baukonstruktionen

   • KG 400 Technische Anlagen

   Die Summe der ausgewiesenen Kostenanteile der Kostengruppen 300 und 400 muss jeweils der Angebotssumme der entsprechenden Beauftragungsstufe entsprechen.

   Soweit für die Beauftragungsstufen 3 (Wartungsleistungen), 4 (BIM-Leistungen) und 5 (Terrassenflächen) Angebotspreise abgegeben werden, sind diese zusätzlich gesondert auszuweisen.

Die Aufteilung dient ausschließlich Dokumentations-, Vergleichs-, Fördermittel-, Controlling- und Nachweiszwecken. Maßgeblich bleiben die vertraglich vereinbarten Preise der jeweiligen Beauftragungsstufen.

Die Aufteilung begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung einzelner Kostengruppen, Teilleistungen oder Leistungsbestandteile.

7.2 Stundenlohnarbeiten

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht enthaltene Stundenlohnarbeiten auszuführen sind, erfordert dies eine vorherige schriftliche ergänzende Vereinbarung, in der diese Leistungen ausdrücklich als Stundenlohnarbeiten bezeichnet sind. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

a) Meister netto	EUR/h
b) Vorarbeiter netto	EUR/h
c) Facharbeiter netto	EUR/h
d) Helfer netto	EUR/h

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem AG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

8.0 Ordnungszahlenhierarchie von Nachträgen

Zur Vereinfachung der elektronischen Verarbeitung ist der Hauptabschnitt 9 der Ordnungszahlenhierarchie des Vertragsleistungsverzeichnisses für Nachträge zum Bauvertrag reserviert. Die Positionen der Nachtragsangebote des AN an den AG sollten dementsprechend mit 90.PP.PPPP. beginnen.

9.0 Abnahme; Teilabnahmen

9.1 Abnahme

Sofern die AN eine Abnahme nach § 12 Abs. 1 VOB/B verlangt oder die AG und/oder die AN eine förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B verlangen, hat die AN der AG vor der Abnahme die gesamte Bestandsdokumentation zu übergeben.

9.2 Teilabnahmen

9.2.1. Für die Ausführungsplanung (Beauftragungsstufe 1) ist eine Teilabnahme zu beantragen.
Die förmliche Abnahme gemäß § 12 VOB/B erfolgt für die Leistungen der Beauftragungsstufe 2.

9.2.2. Darüber hinaus sind für eigenständige Bauwerke, die überbaut werden, fortlaufend Teilabnahmen und Aufmaße zu beantragen. Ansonsten sind keine Teilabnahmen zugelassen.

10.0 Aufmaße; Rechnungstellung; Zahlungsplan

10.1 Aufmaße

Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen.

Die Mengenberechnung wird vom Auftragnehmer erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Die Mengenberechnung beinhaltet Pos.-Nummer, LV-Kurztext, Mengenansatz einschl. Herkunftsangabe, Einzelergebnis des Ansatzes sowie Positionsergebnis.

Die Mengenberechnung hat i.d.R. auf Grundlage von farbig markierten Abrechnungsplänen oder Aufmaßzeichnungen zu erfolgen, die als Bestandteil der Rechnungen in mind. einfacher Ausfertigung in Papier vorzulegen ist.

Die Abrechnungspläne können auf Grundlage der durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungs-, Werk- und Montagepläne erstellt werden. Die Abrechnungspläne werden als solche kenntlich gemacht und vom Auftragnehmer unterzeichnet. In die Abrechnungspläne sind die abgerechneten Einzelabschnitte gemäß Mengenberechnung einzutragen und durchzunummerieren; hierfür evtl. fehlende Maße sind von Hand einzutragen. Die Nummerierung wird in die Mengenberechnung mit aufgenommen. Sind Abrechnungspläne nur eingeschränkt gültig, so sind die LV-Positionen oder Titel, für die der Abrechnungsplan Gültigkeit hat, anzugeben.

Weicht die Ausführung von den Ausführungs-, Werk- und Montagepläne ab, so sind die Abweichungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung gemeinsam in Form eines örtlichen Aufmaßes festzustellen. Die Abweichungen werden vom Auftragnehmer maßstabsgerecht in die Abrechnungspläne eingetragen.

Der AN hat seine Leistung zusätzlich mittels eines AVA-Programms abzurechnen. Die Daten (Messprotokolle, Aufmaße, Abschlagsrechnungen) sind der örtlichen Bauüberwachung im GAEB-Format DA11 oder DA 12 zu übergeben und gemäß Vorgaben der REB-Richtlinie zu erstellen.

Unabhängig von der vorgenannten Mengenberechnung ist für sonstige ausgeführte Leistungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung vor Ort ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen. Es beinhaltet die tatsächlichen Verhältnisse ohne Mengenberechnung (d.h., keine Ausrechnung der Ansätze auf dem Aufmaßblatt).

Das Aufmaß muss enthalten:

- Name der Baustelle
- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- den Zusatz "gemeinsam aufgenommen"
- Datum
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl (OZ)
- Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers
- Unterschrift und Stempel der örtlichen Bauüberwachung

Die Aufmaße sind fortlaufend zu nummerieren, bei mehreren ARGE-Partnern sind die Nummerierungen in 1000-er Schritten abzustufen. Diese Nummern müssen sich in der Messurkunde zu jeder Position wiederfinden, ebenso in den Rechnungen mit Aufteilung der LV-Positionen erfolgt die Angabe der Aufmaßnummer. Dazu wird eine Aufmaßliste als Kontrolle erstellt.

Weiterhin ist das Aufmaß gemäß den in der Baubeschreibung festgelegten Regeln aufzustellen und es ist in das örtliche Aufmaß aufzunehmen, was - wann - von wem - wie und wo erstellt wurde.

Einmessungen der erbrachten Leistungen in lage- und höhenmäßiger Art in Bezug auf bestehende Bauteile sind mit einzukalkulieren.

Das örtliche Aufmaß ist immer mit Durchschrift zu erstellen; die Kopie muss als solche gekennzeichnet sein. Das Original verbleibt bei der örtlichen Bauüberwachung. Die vertragliche Zuordnung der aufgemessenen Leistungen, Änderungen oder örtlichen Verhältnisse erfolgt im Zuge der Mengenberechnung. Das örtliche Aufmaß beinhaltet immer die tatsächlichen Verhältnisse sowie die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen.

Sämtliche örtlichen Aufmaße sind vom Auftragnehmer in Abrechnungs- oder Lagepläne einzutragen und als „örtliches Aufmaß“ zu kennzeichnen.

Weitere Anforderungen an die Aufstellung und Bearbeitung der Aufmaße sind der Baubeschreibung zu entnehmen.

10.2 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Die Abschlagsrechnungen, die Schlussrechnung sowie ggf. Vorauszahlungsrechnungen müssen mit folgenden Daten versehen sein:

- Bestell-Nr.
- Leistungsort und -zeitraum
- Gewerk / Leistungsart
- LV-Position

Im Bedarfsfall (z.B. Mehrwertsteueranpassungen) sind auf Verlangen des AG Teilschlussrechnungen aufzustellen.

Alle Rechnungen sind, jeweils mit den prüfbaren Leistungs- bzw. Arbeitsscheinnachweisen sowie der entsprechenden Bestell-Nr. versehen, per E-Mail an die E-Mail-Adresse

invoice@wb-duisburg.de

des AG einzureichen.

11.0 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt gemäß § 16 VOB/B. Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 50 Tage.

12.0 Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist der AG als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EstG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes einzubehalten und zur Sicherung von Steueransprüchen an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen. Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn dem AG eine jeweils aktuelle vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EstG vorliegt.

13.0 Entsorgung von Baustoffabfällen

Alle anfallenden Baustoffabfälle (hierzu gehört insbesondere auch Bauschutt aus Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Kabelreste, Verschnittmaterial, Verpackungen, Gebinde etc.) sind vom AN wöchentlich von der Baustelle zu entfernen und zu entsorgen ggfs. ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Die Kosten hierfür einschl. Transport und Deponiegebühren sind bei den Preisen zu berücksichtigen. Sämtliche Materialentsorgungen sind mittels Original-Lieferscheinen nachzuweisen.

Sofern der AN seinen vorgenannten Verpflichtungen zur Beseitigung von Abfällen nicht nachkommt und diese nach Aufforderung auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, ist der AG berechtigt, die notwendige Abfallbeseitigung auf Kosten des AN vorzunehmen.

14.0 Nachunternehmerwechsel

Der Übertragung von Leistungen auf die im NU-Verzeichnis benannten Nachunternehmen (Bestandteil des Anlagenkonvoluts 7) stimmt der AG gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 S. 2 VOB/B zu.

In Bezug auf Nachunternehmerwechsel gilt § 4 Abs. 8 VOB/B unverändert. Der AN soll jedoch einen etwaigen Wechsel des Nachunternehmers möglichst 4 Wochen vor dessen Leistungsbeginn durch Benennung des Namens, seiner gesetzlichen Vertreter und Kontaktdaten nebst Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zur Eignung bekannt geben.

15.0 Haftung; Betriebshaftpflichtversicherung des AN

15.1 Haftung des AN

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen.

Der AN haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

15.2 Betriebshaftpflichtversicherung des AN

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personenschäden i.H.v. **3,0 Mio EUR** und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) i.H.v. **3,0 Mio EUR** abzuschließen.

Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

16.0 Vertragsstrafen

16.1 Vertragsstrafe gemäß § 11 VOB/B

16.1.1 Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des unter Ziff. **6.1** genannten Fertigstellungstermins als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Überschreitung an den AG zu entrichten:

☐ € (mit/ohne Umsatzsteuer)

☒ **0,15** % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Brutto-Abrechnungssumme, jedoch nicht mehr als 5,0 % der der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Brutto-Abrechnungssumme.

16.1.2 Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des unter Ziff. **6.2** genannten Zwischentermins (Einzelfrist) als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Überschreitung an den AG zu entrichten:

☐ € (mit/ohne Umsatzsteuer)

☐ **0,15** % der Brutto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistungen, jedoch nicht mehr als 5,0 % der Brutto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistungen (Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Brutto-Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht).

16.1.3 Sofern und soweit wegen ein und derselben Ablaufstörung sowohl eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins als auch einer Zwischenfrist anfällt, wird die Vertragsstrafe für die Zwischenfrist derjenigen für die Fertigstellung angerechnet.

16.1.4 Sollte es zu mehreren schuldhaften Überschreitungen von Vertragsfristen kommen, darf auch die so kumulierte Vertragsstrafe insgesamt 5,0 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Brutto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

16.2 Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 TVgG — NRW i.V. m. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zur Klarstellung wird auf die Vertragsstrafenregelung gem. Ziffer 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) hingewiesen.

16.3 Begrenzung der Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafen gemäß Pkt. 16.1 bis Pkt. 16.2 dürfen insgesamt, auch kumuliert, nicht mehr als 5,0% der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Brutto-Abrechnungssumme betragen.

17.0 Sicherheitsleistung

17.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet

☒ Der AN hat Sicherheit für die Vertragserfüllung zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung beträgt **5,0** Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge).

17.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Der AN hat Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Höhe der Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3,0 Prozent der Bruttoschlussrechnungssumme

17.3 Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Vorauszahlungen wird verzichtet

☒ Der AN hat Sicherheit für Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbürgschaft zu stellen. Die Höhe beläuft sich auf die komplette Brutto-Summe der Vorauszahlung.

17.4 Sicherheitsleistung durch Bürgschaften

17.4.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des AG zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des AG entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB 421),
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (VHB 422)
- und für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ (VHB 423),

jeweils im Internet abrufbar unter: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/).

17.4.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des AG entsprechen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- *”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.*
- *Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.*
- *Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.*
- *Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.*

- *Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."*

17.4.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

17.4.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

17.4.5 Die nicht verwertete Sicherheit über für Mängelansprüche wird nach Ablauf von 2 Jahren zurückgegeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheiten zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B).

18.0 Werbung

Werbung des AN oder etwaiger Nachunternehmer auf der Baustelle sowie die Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauauftrags durch den AN oder etwaige Nachunternehmer zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

19.0 Datenschutz

Alle dem AN im Rahmen des Auftrags (inkl. Angebotseinholung, Vergabe, Durchführung) zugänglichen Informationen unterliegen datenschutzrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie der Vertraulichkeit.

Es kann daher der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen AG und AN notwendig werden, zu deren Abschluss sich AN und AG bereits jetzt verpflichten. Der AN sichert zu, vom AG erhaltene, personenbezogene Daten datenschutzkonform nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen (DS-GVO, BDSG und sonstige datenschutzrechtliche Spezialgesetze) zu verarbeiten und hierbei insbesondere seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Der AG weist darauf hin, dass er die durch den AN im Rahmen des Vergabeverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der DS-GVO, bei öffentlichen AG zusätzlich auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei AG in privater Rechtsform zusätzlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten wird, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des AG erforderlich ist.

Die Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU DSGVO sind auf der Internetseite www.wb-duisburg.de/info/datenschutz.php veröffentlicht.

20.0 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten, etc. des AG, von denen der AN im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von

Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den AG in Ansehen des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem AG, spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages.

Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

21.0 Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand gemäß § 18 VOB/B der Sitz des für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle vereinbart. Das ist vorliegend Duisburg.

22.0 Schlussbestimmungen

22.1 Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform, soweit die Änderungen/Ergänzungen nach der VOB/B nicht in anderer Form oder formfrei möglich sind. Nebenabreden sind nicht getroffen.

22.2 Es gilt deutsches Recht.

22.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. In diesem Zusammenhang gilt folgende Auslegungsregel: Mit dem Abschluss dieses Vertrages sollen und werden die Regelungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung als Ganzes ohne jedwede Abweichung vereinbart. Dies insbesondere für das Regelungssystem und den Regelungsinhalt der §§ 1 und 2 VOB/B. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob und inwieweit eine Regelung dieses Vertrages von der VOB/B abweicht, gilt im Zweifel die entsprechende Regelung der VOB/B vorrangig.

Duisburg, den [Datum] [Ort], den [Datum]

Auftraggeber Auftragnehmer